

FLUR 18

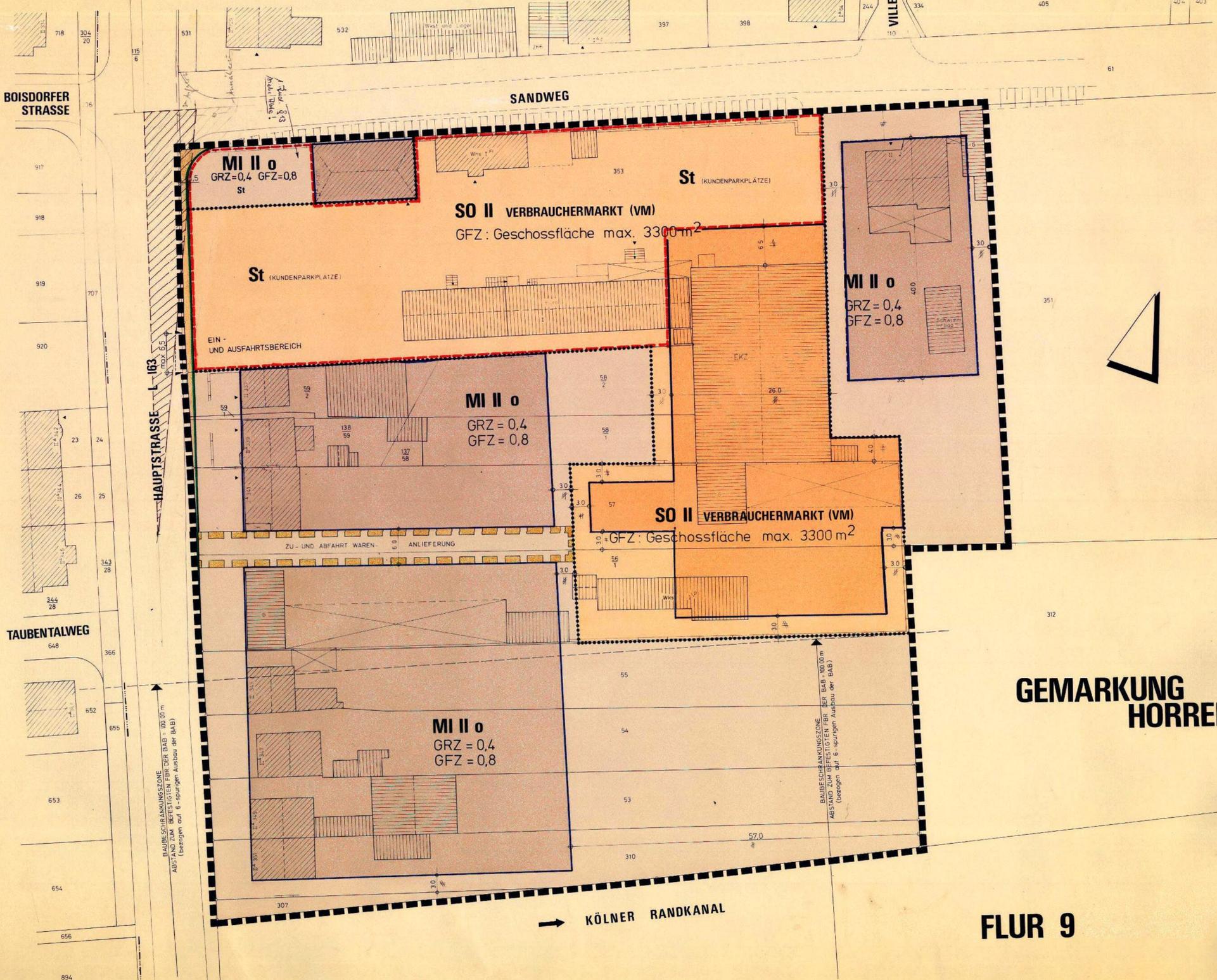
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Baubeschränkungszone § 9 (12) FStrB)
 - dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden oder beeinträchtigen
 - sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten und abzuschirmen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird
 - dürfen weder Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn angebracht oder aufgestellt werden
- Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standspuren, Beschleunigungs- und Verzögerungspuren der Anschlußstellen und Autobahnkreuze.
- Vorgenannte Festsetzungen gelten auch für das Plangebiet außerhalb der Baubeschränkungszone.
- Die Zu- und Abfahrt zum Parkplatz des Verbrauchermarktes darf nur innerhalb des festgesetzten Bereichs erfolgen.

HINWEIS

Das Plangebiet liegt im Auebereich. Es wird daher auf die Grundvorschriften der DIN 1045 und die Bestimmungen des § 27 BauDNV hingewiesen.

ANSCHLUSS BBPL. NR. 2A "AM STADION"



GEMARKUNG HORREM

FLUR 9

PLANGRUNDLAGE	PLANINHALT	ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBAuG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBAuG	ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUN- GEN DES ÖFFENTLICHEN U. PRIVATEN BEREICHS. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDBAU § 9 (1) 3 BBAuG	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BBAuG	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRDLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE § 9 (2) 3, (6) BBAuG	VERKEHRSLINIE § 9 (1) 1 BBAuG	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT § 9 (1) 16 BBAuG	REGELUNGEN FÜR DIE STADT- ERHALTUNG, DENKMALSCHUTZ UND FÜR STADTBÄULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN § 9 (1) 17 BBAuG	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LAND- SCHAFT § 9 (1) 20, 25 BBAuG	SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (1) 4, 10, 21, 22, (7) BBAuG
Die vorliegende Plangrundlage ist -z.T.- eine Abzeichnung-Vergrößerung der Katasterkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre ... durch ...	Inhalt: Gemäss § 9 (1) Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und § 9 (2) (4) BBAuG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), geän- dert durch das Gesetz der Vereini- gungsnovelle vom 3. 12. 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beachtung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) sowie dem § 103 der BauNOV in der Fassung vom 27. 1. 1980 (GVNW S. 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 5. 82 BauNOV vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763). Darstellung gemäss Platzschwenk- ordnung vom 30. 7. 1981 (BGBl. I S. 833).	1 Kleinstadlungsgebiet 2 Reines-Wohngebiet 3 Reines-Wohngebiet 4 Gemischtes-Wohngebiet 5 Besondere-Wohngebiet 6 Dorfgebiet 7 Mischgebiet 8 Kerngebiet 9 Gewerbegebiet 10 Industriegebiet 11 Sonstige Sondergebiete	GFZ Geschosflächenzahl GF Geschosfläche mit Flächenangebot GMZ Baumassozialitäts- GMZ Baumassozialitäts- GRZ Grundflächenzahl GR Grundfläche mit Flächenangebot II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze IV Zahl der Vollgeschosse V Traufhöhe VI Firsthöhe VII Oberkante	1 Flächen für den Gemeinbedarf 2 Öffentliche Verwaltungen 3 Schule 4 Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen 5 Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen 6 Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen 7 Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen 8 Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen 9 Post 10 Schutzbauwerk 11 Feuerwehr	o offene Bauweise nuf-Einzelhauser-zulässig nuf-Doppelhauser-zulässig nuf-Hausgruppen-zulässig nuf-Einzel- und-Doppel- hauser-zulässig geschlossene Bauweise Baugrenze	Autobahnen- und autobahn- ähnliche-Strassen Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstrassen Abwärtende Verkehrs Bahnanlagen Hauptverkehrswege Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr Flugplätze Geflügel- Landesplätze Hubschrauber- landeplätze	Strassenverkehrsflächen Strassenbegrenzungslinie Öffentliche Parkfläche Verkehrsfläche Verkehrsgrün Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen Einfahrt Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	Wasserflächen Hafen Hochwasserrück- haltebecken Überschwemmungs- gebiet Schutzgebiet für Grund- und Quell- wasserer Gewinnung Schutzgebiet für Oberflächenge- wässer	Umgrenzung von Denkmalschutz unter- liegen Umgrenzung des Sauerlingsgebietes Umgrenzung von Ge- samtanlagen, die dem Denkmalschutz unter- liegen Umgrenzung von Ge- bäude und sonstige bauliche Anlagen zu beseitigende Ge- bäude und sonstige bauliche Anlagen	Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft Flächen für Anlagen von Bäumen und Sträu- chern Bäume Sträucher Flächen für Bindungen von Bäumen und Sträu- chern und für die Erhaltung von Bäumen, Sträu- chern und Gewässern Umgrenzung von Schutz- gebieten und Schutzob- jekten im Sinne des Naturschutz- rechts Nationalpark Nationalpark Landschafts- schutzgebiet Naturschutz Nationalpark Naturdenkmal Geschützter Land- schäftsbestandteil	Flächen für die eine zentrale Abwasserer- heitung nicht vorgesehen ist Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen St Stellplätze GGG Gemeinschaftsstellplätze GGG Gemeinschaftsstellplätze mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen zu Gunsten der An- lagger und Versorgungsträger Flächen für Nutzungsberechtigungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkun- gen im Sinne des Bundesimmissions- schutzgesetz Flächen für die von der Bebauung freizuhal- ten sind Aufschüttung Abtragung Stützmauer Höheangaben bei Festsetzungen Ok (Oberkante) Gehweg Uk (Unterkante) Brücke müNN müNN

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung die städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist	Dieser Plan ist gemäss § 2 (1) und (2) des BBAuG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluss des Rates der Stadt Kerpen vom 2. 11. 1982 aufgestellt worden	Die Beteiligung der Bürger gemäss § 2a (2) BBAuG erfolgte durch öffentliche Darlegung am 8. 6. 1982 und Anhörung vom 8. 6. 1982. Als Entwurf hat dieser Bebauungsplan mit den in der Legen- de unter Planinhalt angegebenen Bestandteilen gemäss § 2a (6) BBAuG in der Zeit vom 6. 1. 1982 bis einschliesslich 7. 2. 1982 öffentlich ausliegen	Änderungen und Ergän- zungen nach der öffentlichen Auslegung gemäss Rats- beschluss vom	Dieser Plan ist gemäss § 10 des BBAuG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfü- gung am 3. 5. 1983 als Satzung beschlossen wor- den	Dieser Plan ist gemäss § 11 des BBAuG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfü- gung am 3. 5. 1983 genehmigt wor- den	Die Bekanntmachung der Geneh- migung des Regierungspräsi- denten, sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäss § 12 des BBAuG vom 18. 8. 1976 ist am 15. 2. 85 erfolgt	Der Rat der in seiner Sitzung am 2. 11. 1982 die Festsetzungen gemäss § 103 (1) BauO NW als Satzung beschlos- sen	Der Oberkreisdirektor hat mit der Verfügung vom 10. 11. 1982 die Festsetzungen gemäss § 103 (1) BauO NW genehmigt	Die Bekanntmachung der Gene- migung des Oberkreisdirektors für die Festsetzungen gemäss § 103 (1) BauO NW ist am erfolgt	Entwerfungs- und Auf- stellung des Rechtsplanes	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
Ö. b. Vermessungsingenieur	Kerpen, den	Kerpen, den	Kerpen, den	Kerpen, den	Kerpen, den	Kerpen, den	Kerpen, den	Kerpen, den	Kerpen, den	Kerpen, den	Kerpen, den
Kreisvermessungsdi- rektor	Bürgermeister	Stadtverordneter	Stadt- direktor	Bürgermeister	Stadtverordneter	Bürgermeister	Stadtverordneter	Stadt- direktor	Bürgermeister	Bürgermeister	Stadtverordneter

STADT KERPEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 187
 » ÖSTL. DER HAUPTSTR., ZWISCHEN SANDWEG UND KÖLNER RANDKANAL «
Stadtteil Horrem
 MASZSTAB 1:250 AUFERTIGUNG